

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

**Änderung vom 30. Januar 2015**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 6. Dezember 2012, vom 23. April 2013, vom 12. September 2013 und vom 23. Januar 2014 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden wie folgt geändert:

## **Art. 3**

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (der Beiträge (Art. 17 GAV)) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine detaillierte Jahresrechnung sowie das Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres zuzustellen. Der Jahresrechnung sind überdies der Bericht der Revisionsstelle und weitere durch das SECO im Einzelfall verlangte Unterlagen beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom SECO festgelegten Weisungen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. Das SECO kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 6. Dezember 2012, vom 23. April 2013, vom 12. September 2013 und vom 23. Januar 2014<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden allgemeinverbindlich erklärt:

<sup>1</sup> BBl 2012 9751, 2013 3135 8307, 2014 1601

## Anhang 1

### Garten- und Landschaftsbau

#### 1. Generelle Lohnerhöhung

Sämtliche ... unterstellte Arbeitnehmende mit einem Monatslohn bis 4500 Franken erhalten eine generelle Lohnerhöhung von 1.0 Prozent.

#### 2. Individuelle Lohnerhöhung

Die Gesamtlohnsumme sämtlicher ... unterstellten Arbeitnehmenden mit einem Monatslohn über 4500 Franken wird um 0.4 % erhöht. Die Verteilung erfolgt individuell.

### Übrige Betriebe

#### 3. Anhebung der Lohnsumme

Die Gesamtlohnsumme aller ... unterstellten Arbeitnehmenden wird um 1.0% angehoben. Die nach der Erhöhung der Mindestlöhne verbleibende Lohnsumme ist für individuelle Lohnanpassungen zu verwenden.

### Mindestlöhne ...

Es gelten folgende Mindestlöhne:

#### a) Garten- und Landschaftsbau

Einteilung	Definition	pro Monat in Franken	pro Stunde in Franken
Vorarbeiter/Polier	Abgeschlossene Berufsprüfung zum Obergärtner/Polier oder vom Arbeitgeber als Vorarbeiter anerkannt. Kann eine Baustelle kurzfristig ohne Bauführer selbstständig bewältigen. Kann den Arbeitsablauf auf der Baustelle effizient planen. Kann Maschinen und Material disponieren und einsetzen. Kann Mitarbeitende auf der Baustelle wirkungsvoll anweisen. Kann einen Plan lesen und auf die Baustelle übertragen, inkl. Höhenvermessung.	5200.–	28.55

Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe  
in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. BRB

Einteilung	Definition	pro Monat in Franken	pro Stunde in Franken
	Kann Leistungsverzeichnisse richtig interpretieren und Rapporte, Vorausmasse und Ausmasse korrekt aufnehmen. Verfügt über einen gültigen PW-Fahrausweis und über eine entsprechende Sprach- und Sozialkompetenz.		
Kundengärtner/ Grünflächen- spezialist	Abgeschlossene Berufsprüfung zum Obergärtner/Grünflächenspezialist oder vom Arbeitgeber als Kundengärtner anerkannt. Kann selbstständig und fachgerecht einen Garten pflegen. Kann Kunden bei der Pflanzenwahl beraten. Verfügt über Kenntnisse des gängigen Pflanzenschutzes. Ist in der Lage, seine Arbeiten zu rapportieren. Verfügt über einen gültigen PW-Fahrausweis und über eine entsprechende Sprach- und Sozialkompetenz.	4750.–	26.10
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ und 3 Jahren Berufserfahrung	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche.	4500.–	24.75
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*).	4250.–	23.35
Gärtner mit eidg. Berufsattest EBA	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Berufsattest).	4050.–	22.25
Gartenarbeiter A	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und 4-jähriger Berufserfahrung in der Branche.	4050.–	22.25

Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe  
in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. BRB

Einteilung	Definition	pro Monat in Franken	pro Stunde in Franken
Gartenarbeiter B	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung.	3850.–	21.15

\* Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz verlängert sich die erste Verrechnungslohnstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit.

b) Übrige Betriebe

Einteilung	Definition	pro Monat in Franken	pro Stunde in Franken
Obergärtner	Arbeitnehmer, welche eine anerkannte höhere Fachausbildung (Zierpflanzenkultivateur, Gehölzkultivateur u.Ä.) mit Erfolg absolviert haben oder die vom Arbeitgeber als Obergärtner anerkannt sind.	5000.–	26.85
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ und 3 Jahren Berufserfahrung	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche.	4100.–	22.—
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*).	3850.–	20.65
Gärtner mit eidg. Berufsattest EBA	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Berufsattest).	3600.–	19.35
Gartenarbeiter A	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und 4-jähriger Berufserfahrung in der Branche.	3540.–	19.—
Gartenarbeiter B	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung.	3450.–	18.55

Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe  
in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. BRB

---

Einteilung	Definition	pro Monat in Franken	pro Stunde in Franken
Aushilfe	Die Aushilfe arbeitet am Stück maximal 4 Wochen und auf das gesamte Jahr verteilt maximal für 3 Monate. Die Aushilfsarbeit hat innerhalb des Betriebes zu erfolgen.		17.50

---

\* Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz verlängert sich die erste Verrechnungslohnstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit.

---

### III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2015 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 1 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

### IV

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

30. Januar 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

